

Merkblatt

über die Rechte und Pflichten beim Bezug von Grundsicherungsgeld nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II)

Diese Hinweise sollen Sie über die zu beachtenden Vorschriften und die wichtigsten Rechte und Pflichten im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende informieren, wenn Sie Grundsicherungsgeld beantragen oder bereits beziehen. Eine detaillierte Beschreibung finden Sie auch [hier](#) (Direktlink: https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-buergergeld_ba043375.pdf).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson für Leistungsangelegenheiten oder an Ihren Jobcoach.

Kontakt / Digitale Services

So erreichen Sie uns:

- ☎ Hotline: 06074 8058-100 (Mo–Do 8:00–16:00 Uhr, Fr 8:00–14:00 Uhr)
- [Online Kontaktcenter](#) für Rückrufbitten / Terminwünsche / Allgemeine Mitteilungen (Direktlink: <https://www.proarbeit-kreis-of.de/de/kontakt/>)
- Einen Überblick über unsere digitalen Verwaltungsangebote finden Sie [hier](#) (Direktlink: <https://www.proarbeit-kreis-of.de/de/privatpersonen/digitale-verwaltungsangebote/>)
- Persönliche Vorsprachen sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich

1 Antragserfordernis/ Bewilligungszeitraum

Leistungen nach dem SGB II werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt (§ 37 SGB II). Der Antrag wirkt auf den ersten Tag des Monats der Antragstellung zurück. Über den Leistungsanspruch wird in der Regel für ein Jahr entschieden, bei vorläufiger Bewilligung für sechs Monate. Rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein Folge- bzw. Weiterbewilligungsantrag zu stellen. Sollten Sie keinen entsprechenden Antrag stellen, werden nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine Leistungen gewährt. Wir weisen Sie darauf hin, dass wir ab diesem Zeitpunkt auch keine Beiträge mehr zur Kranken- und Pflegeversicherung leisten. Der Krankenversicherungsschutz ist von Ihnen selbst sicherzustellen. Den Antrag auf Weiterbewilligung können Sie [hier](#) (Direktlink: <https://www.proarbeit-kreis-of.de/de/privatpersonen/digitale-verwaltungsangebote/weiterbewilligungsantrag-veranderungsmittelung/>) online stellen.

2 Erreichbarkeit § 7b SGB II i.V. mit Erreichbarkeitsverordnung (ErrV)

Sie müssen ab Antragstellung grundsätzlich an jedem Werktag unter der von Ihnen angegebenen Anschrift persönlich oder auf dem Postweg erreichbar sein und die Möglichkeit haben, täglich die Pro Arbeit aufsuchen zu können.

Sollten Sie arbeitsunfähig erkranken, weisen Sie dies bitte ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich bei der Pro Arbeit durch die Vorlage eines ärztlichen Attests nach. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind innerhalb von drei Tagen vorzulegen. Eine Ortsabwesenheit von bis zu drei Wochen pro Jahr ist nur mit vorheriger Zustimmung Ihres Jobcoachs möglich. Stellen Sie hierfür bitte rechtzeitig einen Antrag (in der Regel spätestens 5 Werktage vorher). Wer sich ohne Zustimmung längerfristig außerhalb des Kreises Offenbach aufhält, hat keinen Anspruch auf Grundsicherungsgeld. Wer drei aufeinanderfolgende Termine ohne wichtigen Grund versäumt, gilt als nicht erreichbar. Der Leistungsanspruch entfällt bis zu einer erneuten persönlichen Meldung bei der Pro Arbeit.

3 Anspruch auf Beratung und Unterstützung §§ 1 Abs. 3 Nr. 1, 14 Abs. 2 SGB II

Als leistungsberechtigte Person haben Sie Anspruch auf Beratung. Die Beratung umfasst insbesondere Auskunft und Rat entsprechend Ihren individuellen Lebensverhältnissen. Sie unterstützt bei der Klärung von Problemlagen, zum Beispiel bei der Vermittlung in Arbeit, der Schuldnerberatung, der Kontaktaufnahme zu weiteren Hilfsangeboten sowie bei Fragen zur Berechnung der Leistungen nach dem SGB II.

4 Unterstützung bei der Arbeitssuche § 14 Abs. 1 und 3 SGB II

Die Pro Arbeit unterstützt erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Hierfür erhalten Sie und die mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einen persönlichen Ansprechpartner (Jobcoach).

Personen, die Arbeitslosengeld beziehen und ergänzend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beantragen oder bereits beziehen, werden (weiterhin) bei der Bundesagentur für Arbeit betreut.

5 Allgemeine Meldepflicht § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III

Während des Anspruchs auf Grundsicherungsgeld besteht die Verpflichtung, Termine im Jobcoaching und in der Grundsicherung wahrzunehmen. Sollten Sie einen Termin nicht wahrnehmen können, ist dieser abzusagen. Bei Krankheit ist eine entsprechende Arbeits- oder Wegeunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen (siehe auch Punkt 2).

6 Pflichten zur Beendigung oder Verringerung des Leistungsanspruchs § 2 SGB II

Leistungsberechtigte müssen alle Möglichkeiten nutzen, ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beenden. Dazu gehört auch, vorrangige Leistungen zu beantragen, zum Beispiel Kindergeld, Elterngeld, Unterhalt, Wohngeld oder Rente.

7 Leistungsminderungen §§ 31, 31a, 31b, 32 SGB II

Wer eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Eingliederungsmaßnahme ohne wichtigen Grund ablehnt, obwohl diese zumutbar ist, muss mit einer Kürzung des Grundsicherungsgeldes rechnen. Dies gilt auch für Meldetermine, die unentschuldigt nicht wahrgenommen werden.

8 Mitwirkungspflichten § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II

Ihre Mitwirkungspflicht beginnt mit dem Tag der Antragstellung und dauert in der Regel bis zum Ende des Leistungsbezugs bzw. bis zur abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs. Bitte machen Sie alle leistungsrelevanten Angaben vollständig und korrekt.

Die Mitwirkungspflichten gelten für alle Personen der Bedarfsgemeinschaft.

Jegliche Änderungen während des Bewilligungszeitraums, u. a. in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, sind unverzüglich mitzuteilen. Die rechtzeitige Mitteilungsverpflichtung besteht zum Beispiel bei

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie jede Änderung oder Beendigung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses
- Aufnahme einer Ausbildung, eines Studiums
- Änderungen im Aufenthaltsstatus
- Beantragung und/oder Erhalt von Renten
- Änderung der Adresse; Planung eines Umzuges
- Änderung in Ihrem Haushalt (Ein- oder Auszug von Personen)
- Rückzahlungen oder Guthaben aus Neben-, Heizkostenabrechnungen
- Steuererstattungen, Erbschaften, sonstigen Erträgen aus Einkommen und Vermögen

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Sozialleistungsbetrug und Schwarzarbeit grundsätzlich durch unsere Behörde zur Anzeige gebracht werden.

9 Vertretung der Bedarfsgemeinschaft, § 38 SGB II

Mit dem Antrag auf Grundsicherungsgeld übernehmen Sie die Vertretung der Bedarfsgemeinschaft. Mit der Vertretung übernehmen Sie die Informationspflicht für alle Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft. Stimmen Sie alle Angaben daher gemeinschaftlich ab. Stellen Sie bitte sicher, dass alle Personen alle notwendigen Informationen (zum Beispiel Bescheide) erhalten.

Nachweis über den Erhalt des
Merkblatts über die Rechte und Pflichten beim Bezug von
Grundsicherungsgeld
nach dem SGB II

Ich habe das „Merkblatt über die Rechte und Pflichten beim Bezug von Grundsicherungsgeld nach dem SGB II“ erhalten und bestätige, deren Inhalt zu kennen.

Datum

Unterschrift der antragstellenden Person (bei Minderjährigen:
Unterschrift erziehungs- oder sorgeberechtigter Person)

Datum

Unterschrift Betreuerin/ Betreuer / Vormund